AMTSBLATT
für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang **Wittmund, den 31. Juli 2017** **Nr. 9**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises
–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen
Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten 63
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog . . . 64
Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung) 64
Widmung einer Straße bei der Reithalle in der Stadt Esens . . 65
Teilweise Einziehung von Straßenflächen in Esens 65
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) 65
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Anordnung einer Veränderungssperre 66
Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Birkenweg/Auricher Straße“ der Stadt Esens (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB 68
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2014 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland 68
1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2017 69

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 20. 6. 2017 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeine Friedeburg beschlossen:

§ 1

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Friedeburg ist ehrenamtlich tätig. Der Rat entscheidet über deren Berufung und Abberufung. Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung einer Vertreterin gehört werden. Ist eine ständige Vertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
   1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
   2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
   3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(2) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 3

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse nach § 71 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitungen des Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratungen auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss anzuwenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für ‚Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen‘.

§ 5

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

§ 7

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Rechtsstellung einer Frauenbeauftragten in der Gemeinde Friedeburg vom 18. 12. 1997 außer Kraft.

Friedeburg, den 21. 6. 2017

Goetz
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13. 7. 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. § 4 Abs. 5 Verfahren wird wie folgt neu gefasst:

Die Anmeldung eines Kindes für eine Ganztagsbetreuung und/oder des Frühdienstes für die unter 3-jährigen Kinder gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer eines Kindergartenjahres. Eine Anmeldung zu der bereits bestehenden Kernzeitbetreuung für den Frühdienst und/oder die Ganztagsbetreuung während des Kindergartenjahres ist bis zum 1. eines Kalendermonats, mit Wirkung ab diesem Monat, für den Rest des Kindergartenjahres möglich, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind. Eine vorzeitige Abmeldung von dem Frühdienst und/oder der Ganztagsbetreuung ist nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.

II. § 4 Abs. 7 Verfahren wird neu eingefügt:

Ein zur Kernöffnungszeit aufgenommenes Kind kann, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, für die Ganztagsbetreuung und/oder den Frühdienst tageweise zusätzlich angemeldet werden (sporadische Betreuung). Es ist im Voraus ein entsprechender Aufnahmeantrag gemäß Abs. 2 zu stellen. Der Aufnahmeantrag muss vor Inanspruchnahme des Angebotes von der Kindergartenleitung beschieden worden sein.

III. § 4 Abs. 7 Verfahren wird neuer Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:

Abmeldungen vom Kindergartenbesuch zur Kernöffnungszeit sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (1. 8. – 31. 1. des Folgejahres) zum Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31. 7. jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich eingehen. Abmeldungen vom Frühdienst und/oder der Ganztagsbetreuung gemäß § 4 Abs. 5 sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Woche nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.

IV. § 4 Abs. 8 wird neuer Abs. 9.

V. § 4 Abs. 9 wird neuer Abs. 10.

VI. Die Satzung tritt zum 1. 8. 2017 in Kraft.

Spiekeroog, den 17. 7. 2017

(L. S.) **Piszczan**
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13. 7. 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. § 3 Abs. 1 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht, dies gilt auch für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Bei erstmaliger Inanspruchnahme ist ein Probeaufenthalt bis zu 14 Tage für alle angebotenen Leistungen gebührenfrei. Bei jedem weiteren Probeaufenthalt richten sich die Gebühren nach § 4. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde verringern die Gebühr nicht. (Die Anlagen 1–5 zur Gebührenstaffelung sind Bestandteil dieser Satzung.)

II. § 4 Nutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Die monatlichen Nutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden nach der regelmäßig vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt erhoben. Die Staffelung erfolgt unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und wird nach Maßgabe der Anlagen 1–5 in eine Grundgebühr für die Kernzeitbetreuung, in zusätzliche Gebühren (auf Grundlage der Grundgebühr) für die Ganztagsbetreuung und den Frühdienst für unter 3-jährige Kinder sowie in Gebühren für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog unterteilt. Die Gebühren reduzieren sich bei zeitgleichem Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind für dieses und jedes weitere Kind um 50% bezogen auf das von diesem Kind genutzte Angebot. Es wird auf volle Euro aufgerundet.

III. § 5 Abs. 1 Fälligkeit wird wie folgt neu gefasst:

Die Kindergartengebühren sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Gebührenschuldnern im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 (sporadische Betreuung) erfolgt quartalsweise und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gebührenrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

IV. Anlage 4 – sporadische Ganztagsbetreuung (SGT) wird neu eingefügt:

Die zusätzliche Betreuungszeit der unter 3-jährigen und über 3-jährigen Kinder beträgt jeweils für einen Tag (Di., Mi. oder Do.) 4 Stunden 30 Min.

Monatl. Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Zusätzl. Gebühr SGT 1. Kind	Zusätzl. Gebühr SGT 2. Kind
Bis zu 1.250,99 EUR	+ 13,00 EUR	+ 7,00 EUR
1.251,00 EUR bis 1.550,99 EUR	+ 14,00 EUR	+ 7,00 EUR
1.551,00 EUR bis 1.850,99 EUR	+ 16,00 EUR	+ 8,00 EUR
1.851,00 EUR bis 2.150,99 EUR	+ 19,00 EUR	+ 10,00 EUR
2.151,00 EUR bis 2.450,99 EUR	+ 21,00 EUR	+ 11,00 EUR
2.451,00 EUR bis 2.750,99 EUR	+ 22,00 EUR	+ 11,00 EUR
2.751,00 EUR bis 3.050,99 EUR	+ 25,00 EUR	+ 13,00 EUR
3.051,00 EUR bis 3.350,99 EUR	+ 27,00 EUR	+ 14,00 EUR
ab 3.351,00 EUR	+ 28,00 EUR	+ 14,00 EUR

V. Anlage 5 – sporadischer Frühdienst (SFD) wird neu eingefügt:

Die zusätzliche Frühdienstzeit für die unter 3-jährigen Kinder beträgt jeweils für einen Tag 45 Min. täglich.

Monatl. Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Zusätzl. Gebühr SGT 1. Kind	Zusätzl. Gebühr SGT 2. Kind
Bis zu 1.250,99 EUR	+ 3,00 EUR	+ 2,00 EUR
1.251,00 EUR bis 1.550,99 EUR	+ 3,00 EUR	+ 2,00 EUR
1.551,00 EUR bis 1.850,99 EUR	+ 3,00 EUR	+ 2,00 EUR
1.851,00 EUR bis 2.150,99 EUR	+ 4,00 EUR	+ 2,00 EUR
2.151,00 EUR bis 2.450,99 EUR	+ 4,00 EUR	+ 2,00 EUR
2.451,00 EUR bis 2.750,99 EUR	+ 5,00 EUR	+ 3,00 EUR
2.751,00 EUR bis 3.050,99 EUR	+ 5,00 EUR	+ 3,00 EUR
3.051,00 EUR bis 3.350,99 EUR	+ 5,00 EUR	+ 3,00 EUR
ab 3.351,00 EUR	+ 6,00 EUR	+ 3,00 EUR

VI. Die Satzung tritt zum 1. 8. 2017 in Kraft.

Spiekeroog, den 17. 7. 2017

(L. S.) **Piszczan**
Bürgermeister

Widmung einer Straße bei der Reithalle in der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 beschlossen, die Wegefläche im Bereich des ehemaligen Kleinbahnhofes und der Reithalle als Teil des Ostfrieslandwanderweges gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der genaue Verlauf der Straße kann anhand eines Lageplanes im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 17, Am Markt 2-4, 26427 Esens, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin / des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Esens, 11. Juli 2017

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Teilweise Einziehung von Straßenflächen in Esens

Folgende Straßenabschnitte sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

1) Ein Teilstück der Straße „Neustädter Wall“ auf dem Flurstück 55/4, Flur 3, Gemarkung Esens.
2) Ein Teilstück der Straße „Am Kajedeich“, bestehend aus dem Flurstück 51/12, Flur 8, Gemarkung Bensersiel.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Rat der Stadt Esens hat deshalb in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 beschlossen, diese Flächen gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz rückwirkend zum 1. Juli 2017 einzuziehen.

Die Teilbereiche können anhand von Lageplänen bei der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 17, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Esens, 4. Juli 2017

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Inselgemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde für:
   1. die Tourismuswerbung
   2. das Freizeit- und Erlebnisbad
   3. das Kur- und Wellness-Center
   4. das Haus der Insel
   5. den Strand

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
   a) für die Förderung des Tourismus
      zu 34,75 v. H. durch Tourismusbeiträge,
      zu 55,25 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
   b) für die touristischen Einrichtungen
      zu 3,12 v. H. durch Tourismusbeiträge,
      zu 67,13 v. H. durch Kurbeiträge (künftig: Gästebeiträge),
      zu 24,75 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauerhaft oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem im Erhebungszeitraum erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Mindestgewinnsatz (Abs. 4).

(2) Unter Umsatz im Sinn der Satzung wird verstanden der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Maßgebend ist der Umsatz des Erhebungszeitraums.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.

(4) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,71 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der abstrakten Beitragspflicht

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die abstrakte Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit, und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese eingestellt wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Langeoog die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf

Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Langeoog an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

(1) Die Inselgemeinde Langeoog erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrags.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10. März 2011 außer Kraft.

Langeoog, den 23. Juni 2017

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Anordnung einer Veränderungssperre

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat am 28. 7. 2016 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Gemeinde Langeoog am 22. Juni 2017 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 eine Veränderungssperre beschlossen. Diese Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Langeoog.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, Zimmer 10, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Langeoog, den 10. Juli 2017

(L. S.) **Uwe Garrels**

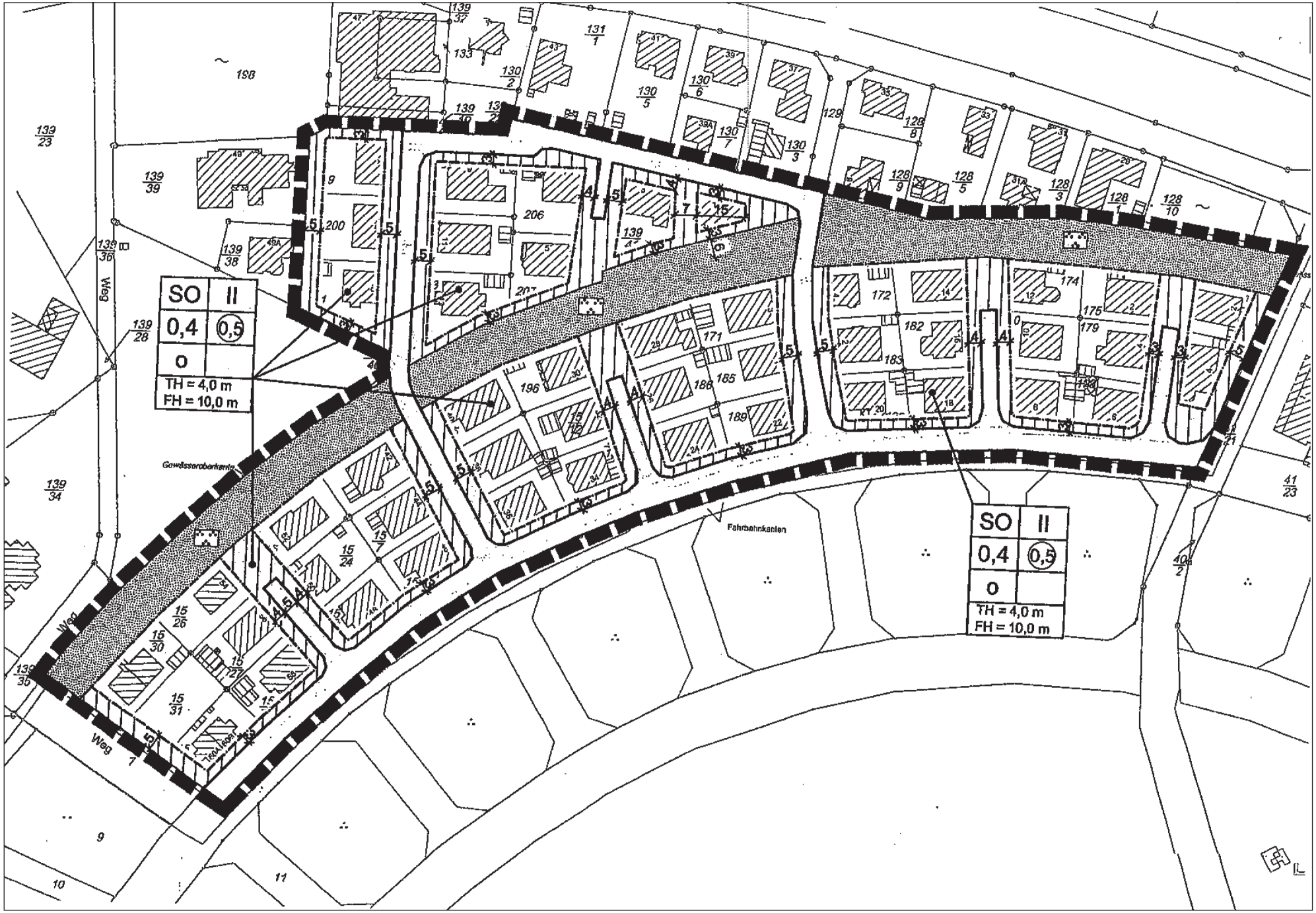

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bekanntmachung

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Birkenweg/Auricher Straße“ der Stadt Esens (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 19. 6. 2017 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Birkenweg / Auricher Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Birkenweg / Auricher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o. a. Aufhebungsunterlagen des Bebauungsplanes werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2–4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

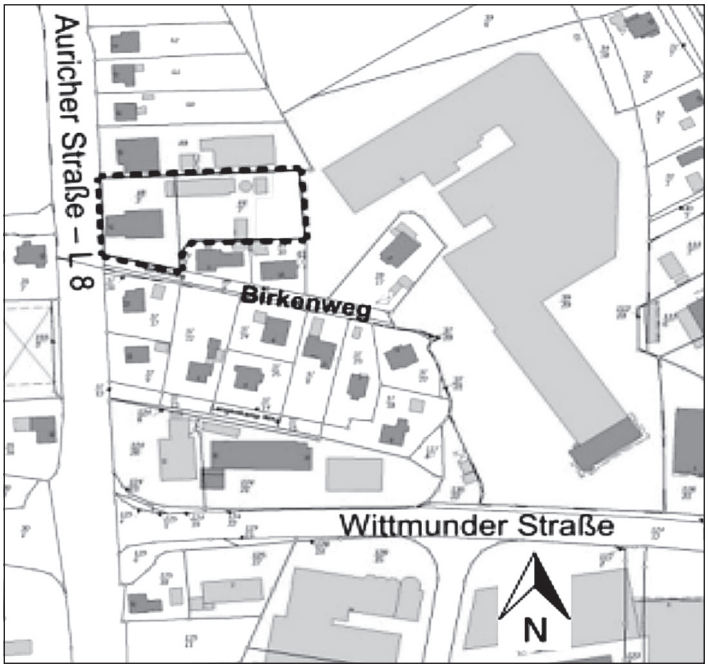

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 6. Juli 2017

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2014 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KRLO, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält,
- der Jahresabschluss die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlagen darstellt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31. 12. des Wirtschaftsjahres 2014 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 22. 5. 2017 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2014 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Verlust in Höhe von 283.061,41 Euro fest. Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 283.061,41 Euro wird mit 270.427,96 Euro durch die Überschussrücklage ausgeglichen. Die Deckung des verbleibenden Fehlbetrages in Höhe von 12.633,45 Euro ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Folgejahre darzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 9. 9. 2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2014 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 22. 5. 2017 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt in der Zeit vom 21. 8. bis zum 31. 8. 2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 22. 5. 2017

Kooperative Regionalleitstelle
Ostfriesland AöR
gez. Hinrichs

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. Nr. 18/2013 S. 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 22. 5. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.199.000	2.000		3.201.000
ordentliche Aufwendungen	3.199.000		185.100	3.013.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.185.000			3.185.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.487.900		23.100	2.464.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.000			130.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	130.000	230.000		360.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	230.000		230.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	465.000	32.300		497.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.315.000	230.000		3.545.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.082.900	262.300	23.100	3.322.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 230.000 Euro erhöht und damit auf 230.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlage bleibt unverändert:

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2017 zu zahlende Umlage wird auf **2.650.000,00 EUR** als allgemeine Umlage und **130.000,00 EUR** als investive Umlage festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

	allgemeine Umlage	investive Umlage
Landkreis Aurich	1.170.660,24 EUR	57.428,62 EUR
Landkreis Leer	920.087,71 EUR	45.136,38 EUR
Landkreis Wittmund	559.252,05 EUR	27.435,01 EUR

Wittmund, 22. 5. 2017

Hinrichs
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 21. 8. bis 31. 8. 2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 7. Juli 2017

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand